



Bayerische Staatskanzlei · 80535 München

Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen
– Arbeitskreis Politik des Vereins EFIE e. V. –
Isarstraße 12
91052 Erlangen

Ihre Nachricht vom 18.12.2016
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen KF 1 – 1207 – 181 – 1208

13. 01. 2017
München,
Durchwahl: 089 2165-2

Duldung für junge Auszubildende

Sehr geehrte Frau Kagermeier,
sehr geehrter Herr Dr. Schöttler,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Ministerpräsident Horst Seehofer vom 17. Dezember 2016, in dem Sie die Vollzugshinweise des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur Ausbildung und Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten vom 1. September 2016 ansprechen. Herr Ministerpräsident hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Sie greifen in Ihrem Schreiben Kritik auf, die auch Wirtschaftsverbände sowie Vertreter von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen an den Vollzugshinweisen geäußert haben. Auch diese haben vor allem eine aus ihrer Sicht zu restriktive Umsetzung der mit dem Bundesintegrationsgesetz eingeführten „3+2“-Regelung thematisiert, also des Rechtsanspruchs für ausreisepflichtige Auszubildende auf Erteilung einer Duldung für die i.d.R. dreijährige Gesamtdauer der Berufsausbildung und, nach erfolgreichem Abschluss, Erteilung eines Aufenthaltsrechts für zunächst zwei Jahre. Diskutiert wurde

./.

dabei vor allem der Zeitpunkt, ab dem konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen und eine Duldung nach der gesetzlichen Regelung nicht mehr erteilt werden kann.

Auf die an den Vollzugshinweisen geäußerte Kritik hin hat am 15. November 2016 auf Einladung von Staatsminister Herrmann ein Runder Tisch mit Vertretern von Wirtschaft und Kirchen, aus Ministerien und Kommunen stattgefunden. Dabei hat Staatsminister Herrmann den Anwesenden die Rechtslage und die Vollzugshinweise erläutert und sie eingehend diskutiert.

Kern der Missverständnisse war vor allem die Differenzierung zwischen der Rechtslage während des laufenden Asylverfahrens und nach dessen Ende sowie die Bedeutung des Asylbescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die „3+2“-Regelung betrifft nur Ausreisepflichtige, also diejenigen, deren Asylantrag bereits abgelehnt wurde. Bei diesen ist vom BAMF grundsätzlich rechtlich bindend entschieden, dass sie Deutschland wieder verlassen müssen. Sofern keine Abschiebungsmaßnahmen bevorstehen, gibt die neue Regelung unter weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung für den gesamten Ausbildungszeitraum. Sofern aber die Abschiebung bereits betrieben wird, sollen diese Maßnahmen nicht durch den Abschluss eines Ausbildungsvertrags verhindert werden können. Einigkeit bestand darin, dass Betriebe und Auszubildende Planungssicherheit benötigen.

Der Runde Tisch am 15. November 2016 hat die bestehenden Missverständnisse ausgeräumt. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 hat Staatsminister Herrmann den Teilnehmern die Ergebnisse zusammengefasst. Zudem wurde im Rahmen des Runden Tisches vereinbart, dass demnächst in jedem Regierungsbezirk zu einem vergleichbaren Runden Tisch mit örtlichen Vertretern der Wirtschaft und anderen Beteiligten eingeladen wird.

Ich gehe davon aus, dass damit Ihrem Anliegen bereits entsprochen wurde, und möchte für Ihr Engagement in diesem wichtigen Zukunftsthema herz-

lich danken. Die Herausforderungen, die aus der Flüchtlingswelle der vergangenen Jahre entstanden sind, werden wir nur mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung meistern können.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature of the sender.

Leitender Ministerialrat